Factsheet Reform Altersvorsorge 2020

Positionen der Angestelltenverbände Angestellte Schweiz, Schweizer Kader Organisation SKO und Kaufmännischer Verband

---

1 Ausgangslage

Ab dem 26.9.2016 werden Sie sich intensiv mit der Vorlage 14.088 Reform der Altersvorsorge 2020 befassen. Die von der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK-N präsentierten Vorschläge zu dieser Reform müssen dahingehend korrigiert werden, dass das Reformpaket nicht Schiffbruch erleidet oder bei einer Volksabstimmung keine Mehrheiten erhält.

Im Zentrum muss deshalb stehen, in der nationalrätlichen Debatte eine kompromissorientierte Vorlage zu schnüren, welche von allen Parteien mitgetragen werden kann. Die Angestelltenverbände Angestellte Schweiz, Schweizer Kader Organisation SKO und der Kaufmännische Verband setzen sich deshalb mit Nachdruck für eine ausgewogene und mehrheitsfähige Reformvorlage ein.

2 Reform Altersvorsorge 2020: Eckpunkte einer ausgewogenen und kompromissorientierten Vorlage – Abstimmungsempfehlung

Wir empfehlen Ihnen, im Sinne einer ausgewogenen Ausgestaltung der Reformvorlage Altersvorsorge 2020 sich an folgenden Abstimmungsempfehlungen zu orientieren (*rot: Korrektur SGK-N Beschluss*):

Beschlüsse SGK-N	***Abstimmungsempfehlung***
Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Flexibler Rentenbezug in der AHV	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Rentenvorbezug für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen	*Minderheitsantrag folgen: Einführung eines erleichterten Vorbezugs*
Zusatzaufwertung der massgebenden Einkommen von Frauen	*Minderheitsantrag folgen: keine Unterstützung des Mehrheitsantrages*
Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Hinterlassenenrenten in der AHV / Witwenrenten	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*

Aufhebung Kinderrenten in der AHV	*Minderheitsantrag folgen: keine Aufhebung der Kinderrenten*
Für Pflegekinder werden keine Waisenrenten sowie keine AHV- und IV-Kinderrenten exportiert	*Keine*
Kaufkraftanpassung der Renten der 1. Säule, die ins Ausland ausbezahlt werden	*Keine*
Massnahmen im Bereich der AHV-Beiträge / Angleichung Beitragsätze von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer	*Minderheitsantrag folgen: Beschluss Ständerat, Erhöhung um 1%*
Stabilisierungsregel	*Minderheitsantrag folgen: Beschluss Ständerat (3. Minderheitsantrag), keine Stabilisierungsregel mit automatischen Massnahmen*
Senkung des Mindestumwandlungssatzes	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Ausgleichsmassnahmen im BVG: Koordinationsabzug	*Minderheitsantrag folgen: Koordinationsabzug in % (25%) des massgebenden Lohnes*
Ausgleichsmassnahmen im BVG: Altersgutschriften (Beginn Sparprozess, Altersgutschriftensätze)	*Minderheitsantrag folgen: gemäss Beschluss Ständerat, Achtung: je nach Ausgestaltung des Koordinationsabzugs müssen die Altersgutschriftensätze neu gerechnet werden, um eine ausreichende Kompensation der Übergangsgeneration zu gewährleisten*
Pauschale Erhöhung der AHV-Renten / Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare	*Mehrheitsantrag SGK-N folgen*
Institutionelle Massnahmen: Legal Quote	*Minderheitsantrag folgen: Version Bundesrat unterstützen (Mindestquote 92%, Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz); Alternativ Ständerat folgen (Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz)*

3 *Reform Altersvorsorge 2020: Eckpunkte einer ausgewogenen und kompromissorientierten Vorlage*

Unseren Abstimmungsvorschlägen liegen folgende Überlegungen zu Grunde, die eine kompromissorientiere Vorlage ermöglichen:

AHV

- *Referenzalter, Flexibilisierung Rentenalter*: Die SGK-N trägt wesentliche Elemente der bundesrätlichen Fassung mit, indem sie richtigerweise auch für Frauen das Referenzalter 65 vorsieht und das Rentenalter flexibilisiert.
- *Soziale Abfederung vorzeitiger Altersrücktritt*: Entgegen der bundesrätlichen Variante sieht die SGK-N (wie auch der Ständerat) keine soziale Abfederung des vorzeitigen Altersrücktritts vor. Ein vorzeitiger Altersrücktritt soll für tiefe und mittlere Einkommen über eine Senkung der versicherungstechnischen Kürzungssätze abgefedert werden. ***Korrektur Entscheid SGK-N notwendig***
- *Zusatzaufwertung der massgebenden Einkommen von Frauen*: Weder der Bundesrat noch der Ständerat sehen diese von der SGK-N vorgeschlagene Massnahme vor. Sie bewirkt zwar eine Erhöhung der Altersrenten der Frauen, löst aber das Problem der ungerechtfertigten Lohnungleichheit während der Erwerbsjahre nicht. Zudem profitieren von dieser Giesskannenlösung auch Frauen, die lohnmässig nicht diskriminiert wurden. Die Umsetzung dieser Massnahme ist daher von untergeordneter Bedeutung.
- *Modernisierung Witwenrente*: Die Modernisierung der Witwenrente ist notwendig, da die heutige Ausgestaltung der Witwenrente nicht mehr zeitgemäss und diskriminierend ist und Fehlanreize für die Erwerbstätigkeit von Frauen setzt. Das aktuelle System sieht für sämtliche verwitweten Frauen unter gewissen Voraussetzungen einen Rentenanspruch vor. Die bundesrätliche Variante sieht die notwendige Modernisierung vor, die ggf. noch durch eine Härtefallklausel ergänzt werden kann. Hier folgt die Kommission dem bundesrätlichen Vorschlag, was zu begrüssen ist.
- *Aufhebung der Kinderrente*: Die SGK-N schlägt vor, die Kinderrenten in der AHV aufzuheben. Diese Massnahme, die weder der Bundesrat noch der Ständerat vorsehen, wird nicht befürwortet. Sie führt zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation von Rentnern, die unterstützungspflichtige Kinder haben und betrifft vor allem Personen mit tiefen und mittleren Einkommen. ***Korrektur Entscheid SGK-N notwendig***
- *AHV-Beiträge für selbständig Erwerbende*: Zu begrüssen ist die Angleichung der AHV-Beiträge für selbständig Erwerbende, wie dies entgegen dem Ständerat auch der Bundesrat vorsieht.
- *Bundesbeitrag an die Finanzierung der AHV*: Die von Ständerat und SGK-N beschlossene Regelung des Beitrags des Bundes an die Finanzierung der AHV kann grundsätzlich befürwortet werden. Der Vorschlag, den Bundesbeitrag an der AHV-Finanzierung wie heute bei 19.55% der AHV-Ausgaben zu belassen und zusätzlich das MWSt-Demografieprozent vollumfänglich der AHV zuzuweisen, sorgt für eine solide Finanzierung der geforderten Massnahmen.
- *Zusatzfinanzierung durch MWSt-Erhöhung*: Die von der SGK-N gegenüber Bundesrat und Ständerat niedrigere geplante Zusatzfinanzierung durch die MWSt ist kritisch zu beurteilen. Eine Erhöhung der MWSt um lediglich 0.6% dürfte für eine langfristige Finanzierung der AHV unter Umständen nicht ausreichen. ***Korrektur Entscheid SGK-N notwendig***
- *Pauschale Erhöhung der AHV-Renten / Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare*: Um die Auswirkungen der Reformmassnahmen in der zweiten Säule abzufedern, ist einer vom Ständerat vorgeschlagenen pauschalen Erhöhung der AHV-Renten eine Kompensation innerhalb der 2. Säule vorzuziehen. Zu diesem Schluss gelangt auch die SGK-N.

– *AHV-Interventionsmechanismus*: Abgelehnt wird der Vorschlag der SGK-N, einen AHV-Interventionsmechanismus einzuführen, der einen Automatismus für das Rentenalter 67 vorsieht und direkt im Reformpaket verankert werden soll. Dies führt einerseits in der öffentlichen Wahrnehmung dazu, dass das Reformprojekt unnötigerweise auf eine Erhöhung des Rentenalters reduziert wird und gefährdet dadurch die gesamte Vorlage. Andererseits muss sich ein Interventionsmechanismus an den Realitäten auf dem Arbeitsmarkt orientieren und bspw. die Quote der Erwerbslosigkeit der älteren Arbeitnehmenden miteinbeziehen. Eine Lösung, die einnahmen- und ausgabenseitige Massnahmen kombiniert, kann grundsätzlich mitgetragen werden; entsprechende Minderheitsanträge sind vorhanden. Um das Reformpaket aber nicht zu überladen und zu gefährden, darf dieses Vorhaben nicht direkt mit dem Reformpaket gekoppelt werden. ***Korrektur Entscheid SGK-N notwendig***

BVG

– *Modernisierung Koordinationsabzug*: Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist notwendig und weitgehend unbestritten. Die Kompensationsmassnahmen müssen innerhalb der 2. Säule erfolgen und zwingend eine Modernisierung des Koordinationsabzuges mit sich bringen, um eine deutliche Verbesserung des Versicherungsschutzes in der 2. Säule für Teilzeitarbeitende zu erreichen. Der Mehrheitsantrag der SGK-N, den Koordinationsabzug an den Beschäftigungsgrad zu koppeln, geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Wir fordern aber explizit jene Variante, welche den Koordinationsabzug in Prozenten des massgebenden AHV-Lohnes definieren will.

– *Altersgutschriftensätze*: Je nach Ausgestaltung des Koordinationsabzuges müssen die Altersgutschriftensätze angepasst werden. Die Lösung der SGK-N ist diesbezüglich nicht zufriedenstellend, da sie für die Altersgruppe ab 40 Jahren keine ausreichende Kompensation vorsieht. ***Korrektur Entscheid SGK-N notwendig***

– *Massnahmen für die Übergangsgeneration*: Bei den Massnahmen für die Übergangsgeneration wird der Vorschlag des Bundesrates unterstützt, einer Übergangsgeneration aus dem Sicherheitsfonds Einmaleinlagen zur Kompensation von Rentenverlusten aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes zu leisten. Die von der SGK-N vorgeschlagene dezentrale Finanzierung durch die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen wird abgelehnt. Zudem muss die vorgeschlagene Grösse der Übergangsgeneration (ab 50 Jahren) nach unten angepasst werden, ggf. kann für die Altersgruppe ab 40 Jahren eine Sonderlösung im Sinne einer Einmalzahlung gefunden werden. ***Korrektur Entscheid SGK-N notwendig***

– *Mindestquote*: Die Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge muss verbessert werden. Dies, sowie eine Erhöhung der Mindestquote vom 90 auf 92 Prozent, sieht der bundesrätliche Vorschlag vor. Während der Ständerat zumindest an den Transparenzvorschriften festhalten will, folgt die SGK-N weder Bundesrat noch Ständerat. Zumindest die ständerätliche, vorzugshalber die bundesrätliche Variante sollen umgesetzt werden. ***Korrektur Entscheid SGK-N notwendig***